

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

6) Aenderungen der Statuten, wenn solche nach den gesammelten Erfahrungen bei veränderten Umständen oder aus anderen wesentlichen Gründen nothwendig werden sollten.

Die Aenderungen werden stets, und wenn sie die Rechte der Parteien berühren, mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß es den Letzteren frei stehe, ihre Sparcasse-Einlagen oder Versatzstücke binnen der Frist, welche festgesetzt wird, zurückzunehmen.

7) Die Frage, ob die Gesellschaft, deren Absicht es übrigens ist, einen dauernden Verein zu bilden, fortzudauern habe oder aufzulösen sei.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der Vereinsmitglieder nothwendig.

Zu Beschlüssen, welche die Aenderung der Statuten oder die Auflösung der Anstalten bezielen, ist die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich, und sie können erst nach eingeholter Bewilligung des Ministeriums des Innern zur Ausführung kommen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für den ganzen Verein rechtlich verbindend.

§. 15.

Der Ausschuß besteht aus 21 Mitgliedern und 10 Ersatzmännern. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, dann drei Curatoren und fünf Directoren, die dadurch nicht aufhören, Mitglieder des Ausschusses zu sein; zu Curatoren und Directoren können nur Mitglieder gewählt werden, die in Litz ihren Wohnsitz haben.

§. 16.

Der Präsident wählt seinen Stellvertreter aus der Mitte des Ausschusses.

§. 17.

Dem Ausschusse ist es gestattet, einen Protector des Vereines zu wählen.